



**Kleine Anfrage Antwort**

**KA/613/XXI**

---

|                         |              |            |
|-------------------------|--------------|------------|
| Fragesteller:           | Eingang:     | 12.02.2026 |
| <b>Hagen, Robert</b>    | Weitergabe:  | 12.02.2026 |
| <b>Fraktion der SPD</b> | Fälligkeit:  | 19.03.2026 |
| Antwort von:            | Beantwortet: | 26.02.2026 |
| <b>BA/Ord</b>           | Erledigt:    | 26.02.2026 |

---

**LKW-Parken, Einfahrtsblockaden und Müllproblematik im Neudecker Weg**

**Fragestellung des Bezirksverordneten:**

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Bezirksamt über das zunehmende Parken von LKW im Neudecker Weg und den angrenzenden Wohnstraßen vor?
2. Wie bewertet das Bezirksamt das Parken von LKW in Bereichen mit privaten Einfahrten und eingeschränkten Sichtachsen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit?
3. Welche alternativen Parkmöglichkeiten für LKW bestehen im Umfeld des Neudecker Wegs aus Sicht des Bezirksamts?
4. Gibt es Aktivitäten des Bezirksamts hier steuernd einzugreifen, um die Nutzung dieser alternativen Parkmöglichkeiten zu fördern?
5. Welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt gegen das regelmäßige Parken von LKW auf oder vor privaten Einfahrten im Neudecker Weg?
6. Welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Parkverhaltens im Umfeld der im Neudecker Weg ansässigen Kindertagesstätte Tausendfüßler?
7. In welchem Umfang wurden im Neudecker Weg in den vergangenen zwölf Monaten Kontrollen des ruhenden Verkehrs durchgeführt?
8. Welche Erkenntnisse liegen dem Bezirksamt zu wiederholter illegaler Müllentsorgung im Straßenraum des Neudecker Wegs vor?

**Antwort des Bezirksamtes:**

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hagen,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

**Zu 1.:**

Nach Einsicht in die Beschwerdedatenbank „Anlieger Management System“ (AMS)) und Rücksprache mit dem Außendienst befinden sich immer mal wieder LKW im Neudecker Weg jedoch in i.d.R. mit unter 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Diese dürfen dort ohne Einschränkungen parken, sofern die allgemeinen Verkehrsvorschriften beachtet werden, denn bei einem Gesamtgewicht von unter 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht greifen Einschränkungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht.

In § 12 Abs. 3a der StVO verweist der Gesetzgeber, dass mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig ist. Zudem ist in Wohn-, Kur- und Klinikgebieten das regelmäßige Parken von LKWs (>7,5t) sowie LKW-Anhängern (>2t) nachts (22-6 Uhr) und sonntags verboten.

Grundsätzlich setzt die Regelmäßigkeit im Sinne dieser Vorschrift in der Vollzugspraxis zudem hohe Anforderungen an die „Regelmäßigkeit. Um Verstöße gerichtsfest zu verfolgen bedarf es einer hohen Frequenz in einem kurzen Zeitraum, die zudem lückenlos nachzuweisen ist.

**Zu 2.:**

Bei erheblichen Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel dem Abstellen größerer Kraftfahrzeuge in engen Wohnstraßen, welche die Sicht und/oder die Verkehrssicherheit behindern, werden in der Regel zu Umsetzmaßnahmen angeordnet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde jedoch nichts Vergleichbares festgestellt, eine entsprechende Beschwerdelage aus der Anwohnerschaft liegt ebenfalls nicht vor.

Beim Neudecker Weg handelt es sich nicht um ein reines Wohngebiet (hier fehlt in gesamtem Land Berlin eine tatsächliche Kenntlichmachung). Das Parken von LKW ist dort grundsätzlich zulässig, sofern keine verkehrsrechtlichen Beschränkungen bestehen.

**Zu 3.:**

Aus Sicht des Ordnungsamtes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, LKW in angrenzenden Bereichen wie der Neuköllner Straße ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand zu parken, sofern dort keine verkehrsrechtlichen Beschränkungen entgegenstehen und eine ausreichend Fahrbahnbreite vorhanden ist.

Inwiefern hierzu Konzepte der obersten oder unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen, entzieht sich der Kenntnis des Ordnungsamtes. Letztendlich ist es die Pflicht der Fahrzeugführer, geeignete und erlaubte Stellplätze zu finden.

**Zu 4.:**

Hier liegt die Zuständigkeit nicht beim Ordnungsamt, sondern beim SGA

**Zu 5.:**

Dem Bezirksamt ist kein erhöhtes Aufkommen derartiger Vorkommnisse im Neudecker Weg bekannt.

Auf privaten Einfahrten wird das Ordnungsamt prinzipiell nicht tätig, hier muss der Eigentümer selbstständig handeln (§§ 862, 858 BGB).

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge im Bereich des öffentlichen Straßenlandes werden im Rahmen der Zuständigkeit des Ordnungsamts und der Polizei bei Feststellung mit einem Verwarngeld bzw. Bußgeld belegt. Wenn eine konkrete Gefahr oder erhebliche Behinderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt können Kraftfahrzeuge umgesetzt werden.

**Zu 6.:**

Es erfolgen temporäre Schwerpunktkontrollen sowie anlassbezogene und routinemäßige Bestreifungen durch den Allgemeinen Ordnungsdienst.

**Zu 7.:**

Da der Neudecker Weg im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs vergleichsweise unauffällig ist, erfolgt keine statistische Erfassung über die Anzahl der Anzeigen oder der Einsätze.

**Zu 8.:**

Für den gesamten Neudecker Weg gingen im Ordnungsamt Neukölln von 01/2025 - 02/2026 insgesamt 46 Meldungen zu illegalen Müllablagerungen ein. Diese wurden i.d.R. an die zuständige BSR weitergeleitet. Für das gesamte Bezirksamtsgebiet waren es im Betrachtungszeitraum mehr als 20.000.

Bei kürzlich erfolgten Ortsbegehungen durch den Außendienst wurden lediglich vereinzelt Feststellungen illegaler Müllablagerungen getroffen. Im Bereich An der Werderlake wurde zuletzt eine größere illegale Vermüllung festgestellt. Hier konnte jedoch durch die eingesetzte "Soko Müll" jedoch kein Verursacher ermittelt werden, die Entsorgung des Mülls wurde veranlasst.

Insgesamt bestätigten die kürzlich durchgeführten Ortsbegehungen, dass der Neudecker Weg im Kontext illegaler Müllablagerungen vergleichsweise weniger belastet ist.

Gerrit Kringel  
Bezirksstadtrat